

Dr. Cornelia Ziehm | [REDACTED]

An das  
Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Str. 323A  
19055 Schwerin

# per beA

19. Mai 2021  
Aktenzeichen: VR/13/2021/cz

### **Klage**

der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die  
Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

gegen

das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, vertr. durch die  
Justizministerin, Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin

- Beklagter -

beizuladen: „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, vertr. durch den  
Stiftungsvorstand, Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin

wegen: Anerkennungsbescheid „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

vorläufiger Streitwert: 10.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1.

**den Bescheid des Beklagten vom 8. Januar 2021 über die Anerkennung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts aufzuheben.**

2.

**hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gemäß § 87 Abs. 1 BGB eine andere Zweckbestimmung dahingehend zu geben, dass der Zweck der Stiftung weder direkt noch indirekt darin besteht, dass die Stiftung einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbständiger Gesellschaften, errichten und sich damit an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen wird.**

3.

**dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Des Weiteren beantrage ich,

**die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und mir Einsicht in diese für 5 x 24 h auf meinem Büro zu gewähren.**

Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Nach Akteneinsicht soll die Klage weiter begründet werden. Einstweilen wird das Folgende vorgetragen:

## **I. Sachverhalt**

1.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, diese vertreten durch den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Christian Pegel, errichtete mit Stiftungsgeschäft vom 7. Januar 2021 eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

*„Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klima- und Umweltschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“.*

Zum Beleg des Stiftungsgeschäfts wird das entsprechende Dokument als

### **Anlage K1**

überreicht.

Das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde an dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht beteiligt.

2.

Der Beklagte ist Stiftungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er erkannte mit Bescheid vom 8. Januar 2021 gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 des LStiftG die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 7. Januar 2021 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts an. Der Anerkennungsbescheid des Beklagten ist beigelegt als

### **Anlage K2.**

3.

Der Kläger stellte am 13. Januar 2021 beim Beklagten einen Antrag nach UIG MV in Verbindung mit UIG im Hinblick auf die Übersendung des vom Beklagten am 8. Januar 2021 erteilten Anerkennungsbescheids für die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“.

Der Beklagte verwies den Kläger ausschließlich auf das Stiftungsverzeichnis und verweigerte die Übersendung. Er wies auch den entsprechenden Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 1. März 2021 zurück, so dass der Kläger unter dem 25. März 2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erhob mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger den Bescheid über die Anerkennung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ vom 8. Januar 2021 zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Für die weiteren Einzelheiten wird insoweit auf das unter dem Az. 7 A 559/21 SN beim Verwaltungsgericht Schwerin geführte Verfahren verwiesen.

In diesem Verfahren schloss sich die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ noch mit Schriftsatz vom 21. April 2021 der Auffassung des Beklagten an und lehnte ebenfalls die Einsicht in die durch den Kläger begehrte Unterlage ab.

Nunmehr hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ auf einmal selbst auf ihrer Internetseite sowohl das Stiftungsgeschäft (Anlage K1) als auch den Anerkennungsbescheid des Beklagten (Anlage K2) zum Download zur Verfügung gestellt. Davon hat der Kläger lediglich zufällig am 10. Mai 2021 erfahren, weder der Beklagte noch die Stiftungsorgane haben ihn darüber auch nur in Kenntnis gesetzt, geschweige denn, ihm den Anerkennungsbescheid samt Stiftungsgeschäft bekannt gemacht.

4.

a) Das Stiftungsverzeichnis führt als „wesentlichen Zweck“ der Stiftung lediglich allgemein auf:

*„Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes, zur Bewahrung und Wiederherstellung der Natur in MV und den Ostseeanrainerstaaten; Förderung und Verbesserung der ökologischen Situation; Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes usw.“,*

vgl. den entsprechenden Screenshot aus dem Stiftungsverzeichnis, beigefügt als

### **Anlage K3.**

b) Ausdrücklicher Wille der Stifterin, also der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, ist als Zweck und Aufgabe der Stiftung allerdings auch und gerade konkret

***„die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten.“*** (vgl. LT-Drs. 7/5696, S. 2, Hervorhebung durch d. Verf.)

In Ziffer 3. des Stiftungsgeschäfts heißt es dafür zunächst:

*„Die Stifterin stattet die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von EURO 200.000,- € als Grundstockvermögen aus. Die Stifterin bringt dieses Vermögen in die Stiftung ein. Die Stifterin widmet das Vermögen dem Stiftungszweck. Nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und die entsprechende Verwendung der Mittel enthält die anliegende Stiftungssatzung. Darüber hinaus wird sich die Stiftung bemühen, Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter einzuwerben und auch im Übrigen Partner zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu gewinnen. Die Stiftung ist außerdem berechtigt, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten, wirtschaftlichen*

*Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht zu errichten und zu unterhalten; die daraus erzielten Gewinne werden dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck zugeführt und für den Stiftungszweck verwendet.“*

Die dem Stiftungsgeschäft und mithin der Anerkennung durch den Beklagten zugrundeliegende Stiftungssatzung, nunmehr ebenfalls als Download auf der Internetseite der Stiftung verfügbar und hier überreicht als

#### **Anlage K4,**

konkretisiert den Willen der Stifterin in der Präambel sodann wie folgt:

*„Zum Klimaschutz gehört auch die Sicherung einer möglichst klimaschonenden Energieversorgung. Deren Umsetzung benötigt für einen längeren Übergangszeitraum schnell und sehr flexibel einsetzbare Gaskraftwerke. Diese werden helfen, die fluktuierende Einspeisung für den längeren Übergangszeitraum, bis ausreichende und volkswirtschaftlich tragfähige Speichertechnologien im industriellen Maßstab und massenproduktionstauglich zur Verfügung stehen, durch schnell regelbare gesicherte Kraftwerksleistungen zu ergänzen und damit die Energieversorgungssicherheit sicherzustellen. **Deshalb wird die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht zu dieser Pipeline. Gas ist die klimaschonendste Übergangstechnologie zur Sicherung der notwendigen Energieversorgung. Eine sichere Gasversorgung liegt im Interesse der Menschen in Deutschland, Europa und Mecklenburg-Vorpommern“.** (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

Eine zeitliche Begrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zugunsten von Nord Stream 2 beinhaltet die weitere Satzung tatsächlich

nicht. Die weitere Satzung ordnet den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugunsten von Nord Stream 2 tatsächlich auch an keiner Stelle als Nebenzweck an.

§ 2 der Satzung ist mit „Stiftungszweck“ überschrieben und regelt vielmehr in Absatz 2:

*„...Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist, dass Nord Stream 2 im Rahmen der zu schließenden Verträge die Stiftung für fahrlässiges Handeln freistellt. Die Stiftung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere Natur- bzw. Umweltschutzmaßnahmen und -projekte, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, welche natürlichen oder juristischen Personen wegen Eingriffen in die Natur im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden, übernehmen. Sie kann im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere auch Grundstücke und Flächen erwerben, übernehmen oder verwalten, pachten und verpachten, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben, übernehmen, verwalten, halten, zur Verfügung stellen und vermieten. Erträge der oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und möglicher Tochtergesellschaften dienen der Förderung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke.“* (Hervorhebungen durch d. Verf.)

c) Die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ soll aber nicht nur insbesondere einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen.

Die Stiftung insgesamt steht zugleich auch unter maßgeblichen Einfluss der Nord Stream 2 AG:

Der Nord Stream 2 AG stehen in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Stiftung zwei Mitglieder im Kuratorium zu (vgl. § 10 Abs. 4 der Stiftungssatzung).

Die „Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung überdies wie folgt ausgestaltet:

**„Der erste sachverständige Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen. Die für dessen eigenständiges Handeln zu erlassenden Geschäftsgrundsätze erlässt der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.“** (Hervorhebungen durch d. Verf.)

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach § 2 Abs. 2 der Satzung ist ausweislich § 6 Abs. 2 der Satzung bereits nach der Satzung selbst keine gemeinwohlorientierte Aufgabe der Stiftung.

Der CEO des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegt nach § 6 Abs. 2 der Satzung tatsächlich zudem, anders als die Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben, nicht den Weisungen des Stiftungsvorstandes; anders als die Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung ist der CEO des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 6 Abs. 2 der Satzung dem Stiftungsvorstand gegenüber auch nicht unmittelbar verantwortlich, der Stiftungsvorstand hat zudem kein Recht gegenüber dem CEO des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Einsicht in die Unterlagen zu erhalten.

Der CEO ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt (vgl. § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung).



Eine etwaige Beendigung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG erfolgen (vgl. § 8 Abs. 3 lit. k) der Stiftungssatzung).

Die Nord Stream 2 AG hat ihren Firmensitz in der Schweiz, sie gehört vollständig zum mehrheitlich staatlichen russischen Gazprom-Konzern.

Der Nord Stream 2 AG wurden von dem dem Energieminister unmittelbar unterstehenden, weisungsgebundenen Landesbergamt Stralsund durch Planfeststellungsbeschluss vom Januar 2018 gemäß § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG a.F. Bau und Betrieb von Nord Stream 2 im deutschen Küstenmeer sowie die Anlandung in Lubmin genehmigt (Az. 663/NordStream2/04). Das heißt, der Energieminister als für die Aufsicht über die ordnungsgemäße Umsetzung des genannten Planfeststellungsbeschlusses oberste Landesbehörde hat nicht nur ein Stiftungsgeschäft zugunsten der eigentlich von ihm zu überwachenden Nord Stream 2 AG als Genehmigungsinhaberin getätigt, sondern dieser auch noch über die Stiftungssatzung eine maßgebliche Einflussnahme im Rahmen der Stiftung zugesichert.

5.

Während sich die Nord Stream 2 AG zunächst bereit erklärt haben soll, 20 Millionen Euro zum Stiftungsvermögen beizutragen (vgl. Pressemitteilung 3/2021 der Landesregierung vom 6. Januar 2021), sind nunmehr offenbar 50 Millionen Euro zugesagt (vgl. das Interview mit Stiftungsvorstandsvorsitzenden Erwin SELLERING im NDR Nordmagazin vom 5. Mai 2021, online unter <https://t.co/QXxN62JXIO>).

Die Stifterin, die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, hat ausweislich der Recherchen des Nordmagazins vom 5. Mai 2021 ihrerseits bislang entgegen dem Stiftungsgeschäft und entgegen der Verpflichtung aus § 82 BGB kein Barvermögen in die Stiftung eingebracht. Eingebracht sind bislang offenbar allein zehn Millionen Euro durch „Zustiftung und andere Zuwendung“ durch die Nord Stream 2 AG.

Mit dem seitens der Nord Stream 2 AG eingebrachten Kapital hat die Stiftung bereits Teile des Rostocker Hafen angepachtet. Die angepachteten Flächen dienen als Basishafen für die Nord Stream 2 AG, von dort werden gegenwärtig von einem russischen Offshore-Versorgungsschiff Materialien zur Nord Stream 2 – Baustelle transportiert (vgl. die Recherchen des Nordmagazins vom 5. Mai 2021).

Gemeinwohlorientierte Projekte nach § 2 Abs. 1 der Satzung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes hat die Stiftung ausweislich ihrer Internetseite bis heute in keiner Weise auch nur angestoßen. Der Stiftungsvorstandsvorsitzende konnte im Interview im Nordmagazin am 5. Mai 2021 insoweit noch nicht einmal Projektideen benennen. Es blieb bei der mehrfachen Wiederholung des bloßen Begriffs „Klimaschutz“.

Demgegenüber verschweigt die Stiftung den tatsächlich im Rahmen der Stiftung bereits gegründeten und allein tätigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit und zugunsten der Nord Stream 2 AG und mithin den Stiftungszweck des § 2 Abs. 2 der Satzung auf ihrer Internetseite vollständig.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Anerkennungsbescheid des Beklagten verstößt gegen den materiellen Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 20a GG, § 1 KSG, § 43i EnWG und mithin gegen umweltbezogene Vorschriften. Der Kläger hat Anspruch auf Aufhebung des genannten Bescheids (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 2 Abs. 1 UmwRG).

### **1. Zulässigkeit**

#### **a) Klagebefugnis**

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Umweltverband, er erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 UmwRG und ist

dementsprechend nach § 3 Abs. 1 S. 1 UmwRG vom Umweltbundesamt zur bundesweiten Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannt.

Der aktuelle Anerkennungsbescheid ist als

### **Anlage K5**

beigefügt.

Der Kläger ist gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG in Verbindung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG klagebefugt:

#### **aa) Anerkennungsbescheid als „Vorhaben“ i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG**

Bei dem angegriffenen Anerkennungsbescheid des Beklagten handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG. Dieser fällt unter § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG. Sofern § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG Rechtsmittel nach seinem Wortlaut nur gegen Verwaltungsakte eröffnet, die „Vorhaben“ zulassen, ist dieser Begriff nicht auf Vorhaben im Sinne des UVPG begrenzt.

Das UmwRG definiert nicht, was unter einem Vorhaben zu verstehen ist. Die Vorschrift ist vielmehr als Auffangtatbestand konzipiert, der sicherstellen soll, dass Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention vollständig im deutschen Recht umgesetzt ist (vgl. BR-Drs. 422/16, S. 26 f.).

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention gilt nach der aus Sicht des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) gebotenen weiten Auslegung umfassend für alle Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen können (vgl. ACCC, Bericht v. 2. August 2017, ECE/MP.PP/2017/40, Ziffer 50). Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention lässt keinerlei Einschränkung auf lediglich bestimmte „Vorhaben“ zu. Die Vorschrift lautet:

*„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei*

*sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von ... Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Sinn und Zweck von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention ist es, sicherzustellen, dass Vorschriften mit Umweltbezug in der Praxis auch umgesetzt werden.

Das UmwRG wäre nicht mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention vereinbar, wenn es in den von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention geregelten Fällen keine Rechtsbehelfe vorsähe (siehe auch bereits VGH München, Beschl. v. 29. Dezember 2016 – 22 CS 16.2162, juris).

Der EuGH hat dies mit seiner Protect-Entscheidung (Urt. v. 20. Dezember 2017 – Rs. C-664/15 (ECLI:EU:C:2017:987)) deutlich gemacht und den Rechtsschutz im Umweltrecht (erneut) gestärkt:

In einer ausdrücklichen Weiterentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung leitet der EuGH aus der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention die Begründung von Klagerechten im Umweltrecht in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ab. Solche Klagerechte sollen – über die Braunbär-Entscheidung des EuGH hinausgehend - auch dort zu begründen sein, wo sich dies mit den Mitteln der bloßen unionsrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts nicht mehr erreichen lässt. Bestimmungen des nationalen Rechts, die der Zuerkennung von Klagerechten entgegenstehen, müssen daher im Interesse der vollen Wirksamkeit der anzuwendenden materiellen Umweltschutzvorschriften unangewendet bleiben.

Die Reichweite und Durchschlagskraft dieser vermittelten unmittelbaren Wirkung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention definiert der EuGH uneingeschränkt. Sie unterscheidet sich in nichts von der Reichweite und

Durchschlagskraft der allgemeinen unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts (siehe auch Wegener, ZUR 2018, 217 ff.).

Der EuGH verweist vielmehr und konsequent auf seine ältere „Simmenthal“-Rechtsprechung. Danach ist das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, gehalten, für deren volle Wirksamkeit zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (EuGH, Urt. v. 20. Dezember 2017 (Protect) – Rs. C-664/15, Rn. 56 f. unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 9. März 1978 (Simmenthal) – Rs. 106/77).

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention entgegenstehende Beschränkungen können also nicht nur, sondern müssen unangewendet bleiben. Denn Konsequenz (spätestens) der Protect-Entscheidung ist eine unmittelbare Anwendung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht, die durch die Vermittlung dieser Wirkung über Art. 47 GRCh und die einschlägigen Normen des Umweltrechts der Union in der Sache nicht beschränkt wird.

§ 2 Abs. 1 UmwRG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG ist dementsprechend europa- und völkerrechtskonform im Sinne eines Auffangtatbestandes auszulegen.

Unter anderem das OVG Lüneburg hat dies erst kürzlich ausdrücklich bestätigt und festgestellt, dass § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG als weiter Auffangtatbestand zu verstehen ist und dementsprechend beispielsweise die Genehmigung zur Tötung eines Wolfs – offensichtlich kein „Vorhaben“ im Sinne des UVPG - umfasst (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26. Juni 2020 - 4 ME 57/20 u.a. juris).

Für den hier streitgegenständlichen Anerkennungsbescheid des Beklagten gilt nichts anderes.

## **bb) Geltendmachung der Verletzung umweltbezogener Vorschriften**

Der Kläger macht mit § 80 Abs. 2 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 20a GG, § 1 KSG, § 43i EnWG auch die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG geltend.

Nach § 1 Abs. 4 UmwRG sind umweltbezogene Rechtsvorschriften „Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Schutz von Umweltbestandteilen oder Faktoren beziehen“. Der Begriff ist ebenfalls weit zu verstehen. Es muss sich nicht um spezifisches Umweltrecht handeln (vgl. dazu ACCC, Bericht v. 2. August 2017, ECE/MP.PP/2017/40 Rn. 51).

Es ist auch nicht erforderlich, dass sich der Umweltbezug bereits aus der gesetzlichen Überschrift der Bestimmung oder ihrem ausdrücklichen Wortlaut ergibt (vgl. Ebbesson u. a., Implementation Guide, S. 175 unter Hinweis auf ACCC/C/2011/58 (Bulgarien), ECE/MP.PP/C.1/2012/14 Rn. 83 und ACCC/C/2005/11 (Belgien), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2). Umweltschutz muss auch nicht Zweck der Bestimmung sein (vgl. Vierter Fortschrittsbericht der Bundesregierung an das ACCC, S. 12).

Es genügt vielmehr, wenn die Bestimmungen wahrscheinlich unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Februar 2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rn. 13). Das ist hier der Fall:

§ 80 BGB enthält einen materiellen Gemeinwohlvorbehalt. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 BGB darf eine Stiftung nur dann als rechtsfähig anerkannt werden, wenn ihr Stiftungszweck

*das Gemeinwohl nicht gefährdet.*

Unter dem Gemeinwohl ist die Summe aller Belange zu verstehen, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen (vgl. etwa Hansmann/König, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: August 2020, zu § 2 der 12. BImSchV Rn. 33). Bei der Bestimmung des Allgemeinwohls sind alle Umweltbelange sowie der Aspekt der

menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen (vgl. zu § 6 Abs. 1 WHG a. F. BVerwG, Urte. v. 17. März 1989 – 4 C 30.88, BVerwGE 81, 347).

Eine Gemeinwohlgefährdung ist deshalb insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Maßnahme zu Umweltgefahren führen kann (so ausdrücklich BVerwG, Urte. v. 24. Juni 1993 – 7 C 11/92, BVerwGE 92, 353; siehe auch Beckmann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: August 2020, zu § 3 KrWG Rn. 70).

Dem Gemeinwohlvorbehalt ist mithin wesentlich eine umweltbezogene Komponente immanent. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB ist folglich eine umweltbezogene Vorschrift im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG.

Diejenigen Umweltbelange, die vorliegend konkret als Inhalt des Gemeinwohls in Rede stehen, nämlich Klimaschutzbelange, werden insbesondere durch Art. 20a GG und § 1 KSG näher bestimmt. Sie werden durch die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gefährdet (siehe dazu weiter im Rahmen der Begründetheit unter Ziffer II.2.). Gefährdet wird durch den Stiftungszweck als weiterer umweltbezogener Aspekt des Gemeinwohls die neutrale Aufgabenwahrnehmung durch die Exekutive im Rahmen der umweltrechtlichen Überwachung nach § 43i EnWG (siehe auch dazu weiter im Rahmen der Begründetheit unter Ziffer II.2.).

Dass der Beklagte den materiellen Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB nicht und erst recht nicht mit Blick auf dessen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere das Klima geprüft hat, steht dem nicht entgegen. Denn entscheidend ist für § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG, dass der Beklagte im Rahmen seiner Entscheidung vom 8. Januar 2021 umweltbezogene Vorschriften *hätte anwenden müssen* (vgl. ACCC, Bericht v. 2. August 2017, ECE/MP.PP/2017/40 Rn. 51 f.; Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann/Kment (Hrsg.), UVP/UMwRG, 2. Aufl. 2018, § 1 UmwRG Rn. 75).

## **b) Keine Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids**

Der streitgegenständliche Anerkennungsbescheid vom 8. Januar 2021 ist dem Kläger, siehe oben Ziffer I., zu keinem Zeitpunkt bekanntgegeben worden.

Fristauslösendes Ereignis ist jedoch stets und erst die Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids nach § 41 VwVfG. Mit der Bekanntgabe an einen Betroffenen *kann* ein Verwaltungsakt zwar grundsätzlich auch von anderen Personen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden, auch wenn ihnen gegenüber die persönliche Bekanntgabe noch aussteht. Die *gesetzlichen, nicht abdingbaren Rechtsbehelfsfristen* laufen demgegenüber erst mit individueller oder gesetzlich vorgesehener öffentlicher Bekanntgabe des fraglichen Bescheids (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 41 Rn. 15; Dehner, BayVBl 1986, 665; siehe auch BVerwG, Urt. v. 9. Mai 2019 – 4 C 2.18, ZfBR 2019, 687 ff., Rn. 15). Daran fehlt es vorliegend bis heute gegenüber dem Kläger.

Für die vorliegende Fallkonstellation ist mithin § 2 Abs. 3 UmwRG maßgeblich: Für den Fall, dass die gerichtlich angegriffene Entscheidung nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht, noch der Vereinigung bekannt gegeben worden ist, läuft gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 UmwRG eine Jahresfrist (siehe auch Kment, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 36; Beckmann/Wittmann, UPR 2008, 421, 426). Das Rechtsmittel muss binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Dabei würde übrigens zudem allein das Wissen, *dass* eine Entscheidung ergangen ist, für die Kenntnis nach § 2 Abs. 3 S. 1 UmwRG nicht ausreichen (Kment, a.a.O., § 2 Rn. 38; Happ, in: Eyermann, VwGO, § 2 UmwRG Rn. 21; VG Düsseldorf, Urt. v. 17. März 2015, ZUR 2015, 424, 426).

Für Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG sieht § 2 Abs. 3 S. 2 UmwRG zusätzlich eine absolute Frist unabhängig von der



Kenntniserlangung vor: Es muss spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, das Rechtsmittel eingelegt werden. Die absolute Zweijahresfrist des § 2 Abs. 3 S. 2 UmwRG beginnt mit der Erteilung des streitigen Verwaltungsaktes, also mit seiner Bekanntgabe nach §§ 41, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG gegenüber dem Begünstigten zu laufen.

Vorliegend sind sowohl die gesetzliche, nicht abdingbare Jahresfrist nach § 2 Abs. 3 S. 1 UmwRG als auch die gesetzliche, ebenfalls nicht abdingbare Zweijahresfrist des § 2 Abs. 3 S. 2 UmwRG mit Blick auf den am 8. Januar 2021 erteilten Anerkennungsbescheid offensichtlich eingehalten.

## **2. Begründetheit**

Die Klage ist gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG begründet. Der Stiftungszweck der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gefährdet das Gemeinwohl, der Anerkennungsbescheid des Beklagten verstößt gegen die umweltbezogene Vorschrift des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 20a, § 1 KSG, § 43i EnWG.

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB ist für die Entscheidung über die Stiftungsanerkennung von Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG. Der Verstoß berührt auch Belange, die zu den Zielen gehören, die der Kläger nach seiner Satzung fördert - der Kläger ist satzungsgemäß maßgeblich im Bereich des Klima-, Natur- und Meeresschutzes tätig.

### **a) Stiftungszweck**

Der Stiftungszweck ist anhand des Stifterwillens zu ermitteln. Relevant dafür sind zum einen Stiftungsgeschäfts und Stiftungssatzung. Darüber hinaus sind die wahren Absichten des Stifters oder der Stifterin und damit der Inhalt des inkorporierten Stiftungszwecks entscheidend (BVerwG, Urt. v. 12. Februar 1998 - 3 C 55.96 Rn 33 f., juris; VGH Kassel, Beschl. v. 27.

Januar 2020 - 7 A 2164/17 Rn. 39, juris). Das heißt, maßgeblich kommt es für den Stiftungszweck auf die im Hintergrund liegenden tatsächlichen Absichten des Stifters oder der Stifterin an (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 12. Februar 1998 - 3 C 55.96 Rn 33 f.; VGH Kassel, Beschl. v. 27. Januar 2020 - 7 A 2164/17 Rn. 40, juris).

Mit Blick auf die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ folgt daraus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung der Gaspipeline Nord Stream 2 und damit zugunsten eines einzelnen Privatunternehmens, der Nord Stream 2 AG, nicht nur Stiftungszweck überhaupt ist, er ist der tatsächliche Haupt- oder Selbstzweck der Stiftung:

- Gemäß der Präambel der Stiftungssatzung (Anlage K4) *„wird die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen.“* Eine zeitliche Begrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zugunsten von Nord Stream 2 beinhaltet die weitere Satzung tatsächlich nicht. Die weitere Satzung ordnet den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugunsten von Nord Stream 2 tatsächlich auch an keiner Stelle als Nebenzweck an.
- § 2 der Satzung ist mit *„Stiftungszweck“* überschrieben und regelt in Absatz 2 tatsächlich: *„...Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen.*
- Nach Ziffer 3. des Stiftungsgeschäfts sowie § 2 Abs. 2 S. 5, 6 der Satzung sollen die Erträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugunsten von Nord Stream 2 gerade auch eben diesem wieder dienen. Die Verwendung von Erträgen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird weder in der Satzung

noch im Stiftungsgeschäft auf die (vermeintlichen) Zwecke des § 2 Abs. 1 der Satzung beschränkt.

- Die Stifterin, die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, „beabsichtigt“ als Zweck und Aufgabe der Stiftung *„die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten.“* (vgl. Antrag der Landesregierung gemäß § 63 Landeshaushaltsordnung zur Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ vom 6. Januar 2021, LT-Drs. 7/5696, S. 2)
- Der Antrag der Stifterin auf Zustimmung des Landtages (LT-Drs. 7/5696, S. 2) sah überdies vor: *„Der Landtag bekräftigt seinen Beschluss vom 27. August 2020 auf Drucksache 7/5302 und fordert die Landesregierung auf, sich weiterhin klar und eindeutig zur Fertigstellung des für die europäische und deutsche Energieversorgungssicherheit notwendigen Pipeline- Projektes Nord Stream 2 zu bekennen und exterritoriale Bemühungen hiergegen strikt zurückzuweisen, sowie alle Landesbehörden und Landesgesellschaften eindeutig und nachdrücklich bei allen Aktivitäten zu unterstützen und zu diesen anzuleiten, die eine Vollendung des Projektes ermöglichen helfen.“*
- Zuvor hatte Energieminister Christian Pegel in der Kabinettsvorlage Nr. 18/21 vom 5. Januar 2021 - überreicht als **Anlage K6** - die besondere Dringlichkeit der Stiftungserrichtung ebenso ausdrücklich wie ausschließlich wie folgt begründet: *„Durch die aktuelle Sanktionsgesetzgebung der USA ist eine unverzügliche Stiftungsgründung erforderlich, um den kurzfristigen Mitzweck der Stiftung nach Ziff. I.1.i) umsetzen zu können. Dafür muss die außerordentliche Landtagssitzung am 7. Januar 2021 erreicht werden. Dies macht eine sofortige Entscheidung des Kabinetts erforderlich.“*

Die tatsächlichen Aktivitäten der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“

seit Januar 2021 belegen Vorstehendes eindrücklich:

Die Stiftung hat bis heute keine gemeinwohlorientierten Projekte im Bereich des Klima- und Umweltschutzes zur Verwirklichung der angeblichen weiteren Stiftungszwecke des § 2 Abs. 1 der Satzung auch nur angestoßen. Die Stifterin hat die Stiftung unter Verstoß gegen § 82 BGB noch nicht einmal mit dem im Stiftungsgeschäft vorgesehenen Barvermögen als Grundstockvermögen ausgestattet (siehe oben Ziffer I.5.)

Der Stiftungszweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 2 Abs. 2 der Satzung zugunsten und mit Beteiligung der Nord Stream 2 AG wird hingegen unmittelbar und mit Mitteln der Nord Stream 2 AG realisiert. Mit dem seitens der Nord Stream 2 AG eingebrachten Kapital agiert die Stiftung über ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugunsten und unter Beteiligung der Nord Stream 2 AG (siehe oben Ziffer I.5.).

#### **b) Gemeinwohlgefährdung**

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB lässt bereits eine Gefährdung des Gemeinwohls durch den Stiftungszweck ausreichen, der Nachweis einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder schwere Nachteile für das Gemeinwohl werden nicht gefordert.

Für die Gemeinwohlgefährdung ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigung der Stiftung und damit die Verfolgung des Stiftungszwecks zu einer Beeinträchtigung von Umweltbelangen führen würden, ausreichend. Das wiederum ist dann anzunehmen, wenn eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Februar 1998, 3 C 55/96, Rn. 30 juris sowie in der Folge BT-Drs. 14/8765, S. 9).

Das ist hier Fall:

### **aa) Schutzschild der Landesregierung zugunsten eines einzelnen bestimmten Privatunternehmens**

Die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist im Rahmen einer Stiftung zwar grundsätzlich zulässig, allerdings nur in dienender Funktion. Ist demgegenüber - wie hier - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb tatsächlich der Grund und Haupt- oder Selbstzweck der Stiftungsgründung überhaupt und sollen andere Stiftungszwecke lediglich den Eindruck einer insoweit originären Stiftungsabsicht erwecken, wird bereits dadurch das Stiftungsrecht missbraucht und mithin das Gemeinwohl gefährdet.

Das gilt vorliegend noch einmal in besonderer Weise, weil die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ mit eben dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausdrücklich zugunsten eines bestimmten einzelnen Privatunternehmens, der Nord Stream 2 AG, gegründet worden und tätig ist.

Die Stifterin hat der Nord Stream 2 AG sogar die maßgebliche Einflussnahme bei der Ausübung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs durch die Stiftungssatzung zugesichert. Die Stifterin hat *zugunsten eines bestimmten einzelnen Privatunternehmens* mit Sitz in der Schweiz mit der Stiftung ein Schutzschild errichtet. Diese Verfolgung dieses privatnützigen Stiftungszwecks ist das Gegenteil von Gemeinwohl.

### **bb) Bau- und Betriebsbeihilfe für Nord Stream 2 AG durch Landesregierung statt neutraler Umweltüberwachung**

Der Stiftungszweck des § 2 Abs. 2 der Satzung gefährdet darüber hinaus wegen Verstoßes gegen § 43i EnWG das Gemeinwohl. Die Verfolgung dieses Stiftungszwecks verhindert eine neutrale Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Umweltüberwachung.

Die Stifterin hat über das Landesbergamt Stralsund nach § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das genehmigte Vorhaben, also Bau und Betrieb von Nord Stream

2, im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom Januar 2018 erfolgt. Das gilt insbesondere auch für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Selbst wenn die Überwachung nach § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG dem Vorhabenträger aufgegeben wird, so verbleibt doch notwendig die Kontrolle, ob diese aufgegebenen Überwachung ordnungsgemäß erfolgt, bei der Planfeststellungsbehörde und mithin direkt im weisungsgebundenen Bereich des Energieministers und mithin Landesregierung. Mit der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hat die Landesregierung sich aus ihrer administrativen Überwachungsfunktion in die Rolle der Bau- und Betriebsgehilfin der Nord Stream 2 AG begeben.

### **cc) Bau und Betrieb von Nord Stream 2 verschärfen Klimawandel**

Schließlich und vor allem ist das Folgende relevant: Bau und Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 dienen tatsächlich nicht dem Klimaschutz, sondern werden diesen, im Gegenteil, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch verschärfen. Verhält es sich aber so, gefährdet der Stiftungszweck des § 2 Abs. 2 der Satzung das Gemeinwohl. Der Stiftungszweck verstößt gegen Art. 20a GG und § 1 KSG:

(1) Die Pipeline soll tatsächlich über Jahrzehnte und ohne Kapazitätsbegrenzung betrieben werden.

Über Nord Stream 2 sollen dabei jährlich 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas aus Russland importiert werden. Durch die anschließende Verbrennung des Erdgases würden mithin jedes Jahr etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid freigesetzt werden. Das ist mit Blick auf die in § 1 KSG verankerten und verfassungsrechtlich aus Art. 20a GG gebotenen Klimaschutzziele und die insofern nur noch zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Restbudgets nicht vereinbar.

Aus aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergibt sich zudem, dass der Betrieb der Pipeline in erheblichem Umfang mit hoch klimawirksamen Methanemissionen verbunden wäre. Tatsächlich müssen die Methanemissionen bis 2030 jedoch um 40 – 45 Prozent reduziert werden:

(2) Methan ist Hauptbestandteil von Erdgas. Methan ist um ein Vielfaches klimawirksamer als Kohlendioxid. Über einen Zeitraum von 100 Jahren hat Methan dem IPCC zufolge eine 34 Mal stärkere Treibhauswirkung als Kohlendioxid, über 20 Jahre berechnet ist die Wirkung sogar 86 Mal stärker (vgl. IPCC, Anthropogenic and Natural Radiative Forcing – Supplementary Material”, Fifth Assessment Report, 2014, Table 8.SM.6).

In welchem Umfang konkret Methanemissionen durch den Betrieb von Nord Stream 2 freigesetzt werden würden, ist bislang unbekannt. Eine Feststellung von Methanemissionen bezogen auf Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas in Russland auf Basis unabhängig erfasster und überprüfbarer Daten existiert nicht.

Auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um ganz erhebliche Mengen handeln würde. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Methan-Leckagerate tatsächlich um 60 bis 80 Prozent höher läge, als von der Industrie allgemein angegeben bzw. auf Grund herkömmlicher Berechnungen angenommen.

Das ergibt sich aus einer im Juni 2018 in der Zeitschrift „Science“ veröffentlichten Studie zu Methanemissionen der Öl- und Gasindustrie in den USA. Grundlage waren Messungen, die nicht durch die Industrie, sondern seitens unabhängiger Stellen erfolgten und gegenüber der Component-level-Methode erweitert waren, indem das gesamte Anlagengelände sowie die Umgebung einerseits überflogen und dabei Methanemissionen gemessen wurden. Andererseits erfolgten auch Bodenmessungen in unmittelbarer Nähe der Anlage, aber außerhalb des Anlagengeländes. Dabei wurde für die Öl- und Gasindustrie in den USA eine Leckagerate von etwa 2,3 Prozent ermittelt, vgl.

**Alvarez et al., Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain”, Science 361, 186 ff. (2018),**

beigefügt als

**Anlage K7** (sollte eine Übersetzung der Anlage erforderlich sein, wird um richterlichen Hinweis gebeten).

In der Zusammenfassung der Studie, **Anlage K7**, heißt es:

*„Methane emissions from the U.S. oil and natural gas supply chain were estimated by using ground-based, facility-scale measurements and validated with aircraft observations in areas accounting for ~30% of U.S. gas production. When scaled up nationally, our facility-based estimate of 2015 supply chain emissions is  $13 \pm 2$  teragrams per year, equivalent to 2.3% of gross U.S. gas production. This value is ~60% higher than the U.S. Environmental Protection Agency inventory estimate, likely because existing inventory methods miss emissions released during abnormal operating conditions. Methane emissions of this magnitude, per unit of natural gas consumed, produce radiative forcing over a 20-year time horizon comparable to the CO<sub>2</sub> from natural gas combustion. Substantial emission reductions are feasible through rapid detection of the root causes of high emissions and deployment of less failure-prone systems.“*

Zwar unterscheidet sich Erdgas aus verschiedenen Ländern und Quellen beispielsweise in der konkreten Zusammensetzung. Ebenso unterscheiden sich konkrete Förder- und Transportvorrichtungen usw. Nach den aktuellen Erkenntnissen spricht jedoch Erhebliches bzw. Überwiegendes dafür, dass der Betrieb von Nord Stream 2 entsprechend zur Freisetzung erheblicher Mengen von Methanemissionen führen würde.

(3) Das Bundesverfassungsgericht trifft in seinem Beschluss vom 24.



März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) grundlegende Aussagen zu Art. 20a GG. Diese sind nicht auf den Gesetzgeber beschränkt. Art. 20a GG ist unmittelbar verbindlicher Verfassungsrechtssatz, der für alle staatliche Gewalt, das heißt für Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen gilt (BVerfG, NVwZ 2001, 1148, 1149).

Art. 20a GG ist für das gesamte staatliche Handeln maßgeblich, die Vorschrift liefert Handlungsaufträge gerade auch für die Verwaltung sowie Auslegungs- und Gewichtungshinweise für Verwaltung und Rechtsprechung (siehe nur Appel, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 113; Murswiek, NVwZ 1996, 222, 223). Sowohl die Stifterin als auch der Beklagte sind unmittelbar an Art. 20a GG gebunden.

(4) Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zunächst explizit auch auf die unter Umständen hohe mittelbare Treibhausgasrelevanz bestimmter Nutzungen und deren Bedeutung im Kontext von Art. 20a GG hin (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 37).

Es stellt sodann (erneut) klar, dass das in Art. 20a GG formulierte Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen den Klimaschutz umfasst und den Staat zum Klimaschutz verpflichtet (Rn. 197, 198, auch unter Verweis auf BVerfGE 118, 79, 110 f.; 137, 350, 368 f. Rn. 47, 378 Rn. 73; 155, 238 278 Rn. 100).

Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein *Klimaschutzgebot* (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle

hinaus verhindert werden. Geboten sind daher

*vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen* (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Art. 20a GG gibt der staatlichen Gewalt, also auch Stifterin und dem Beklagten, eine Treibhausgasminderungslast in die Zukunft auf (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 117, 183).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzfristige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft, und zwar durch alle staatliche Gewalt und mithin auch durch die Stifterin und den Beklagten.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissionen und Treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie Treibhausgas-neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

Die durch Art. 20a GG aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht schließt ferner ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

(5) Wie der Klimawandel selbst hat auch der Klimaschutzauftrag des Art. 20a GG dabei von vornherein eine besondere internationale Dimension:

Das Problem der Erderwärmung und deren (rechtliche) Bekämpfung sind genuin globaler Natur (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200, auch unter Verweis auf Ismer, Klimaschutz als Rechtsproblem, 2014, S. 16; Saurer, NVwZ 2017, 1574 f.; Franzius, ZUR 2017, 515 ff.; Kreuter-Kirchhof, DVBl 2017, 97, 98; Buck/Verheyen, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2; Groß, EurUP 2019, 353, 362; Meyer, NJW 2020, 894, 898).

Jede Emission aus jedem Staat trägt gleichermaßen zum Klimawandel bei (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200 unter Verweis auch auf Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, C/09/456689 / HA ZA 13-1396, Rn. 4.90). Eine Lösung des globalen Klimaproblems ist nur möglich, wenn weltweit Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden.

Als Klimaschutzgebot enthält Art. 20a GG, so das Bundesverfassungsgericht, damit eine Verpflichtung, die über das dem einzelnen Staat allein verfügbare nationale Recht zwangsläufig hinausdeutet und als Verweisung auch auf die Ebene internationalen Handelns zu verstehen ist. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot hat so von vornherein auch eine „internationale Dimension“ (Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 11).

Es verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 201, auch unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Mai 1998 - 1 BvR 180/88 -, Rn. 23; Groß, ZUR 2009, 364, 366 f. m.w.N.; ders., NVwZ 2011, 129, 130; Dederer, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 248 Rn. 72 m.w.N.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 64; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 18; Sommermann, in: v.Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 24).

Dem aber liefe es diametral entgegen, den auf Grund aktueller

wissenschaftlicher Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden erheblichen Emissionen von Methan beim Betrieb von Nord Stream 2 und mithin die erhebliche Minderung des noch vorhandenen globalen Restbudgets in Kauf zu nehmen.

Genau das aber tun Stifterin und der Beklagte.

(6) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) hat am 6. Mai 2021 einen Bericht zu den globalen Methan-Emissionen der Gas- und Öl-Industrie veröffentlicht. Der Bericht „*Global Methane Assessment - Benefits and costs of mitigating methane emissions*“ wird überreicht als

#### **Anlage K8.**

Der Bericht beschreibt den Effekt der Methan-Emissionen auf die durchschnittliche globale Erwärmung. Allein die Methan-Emissionen der *Erdgas-Wirtschaft* tragen UNEP zufolge 0,1 °C zur Erderwärmung bei. In Anbetracht der Tatsache, dass die Erderwärmung heute bereits knapp 1,1 °C beträgt, also nur noch 0,4 °C bleiben bis zum Erreichen der Temperaturschwelle von 1,5 °C, wird die Dimension der Bedeutung der Methanemissionen aus der Erdgas-Wirtschaft deutlich.

Der UNEP-Bericht stellt dementsprechend fest, dass der Senkung der Methanemissionen eine essentielle Rolle dabei zukommt, die schlimmsten Effekte des Klimawandels abzuwehren.

Konkret kommt UNEP zu den folgenden Ergebnissen:

- *Methane, a short-lived climate pollutant with an atmospheric lifetime of roughly a decade, is a potent greenhouse gas tens of times more powerful than carbon dioxide at warming the atmosphere. Methane's atmospheric concentration has more than doubled since pre-industrial times and is second only to carbon dioxide in driving climate change during the industrial era.* (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1)

- *The atmospheric concentration of methane from human sources is increasing faster now than at any time since the 1980s. In the absence of additional policies, methane emissions are projected to continue rising through at least 2040. Current concentrations are well above levels in the 2° C scenarios used in the IPCC's 2013 Assessment. **The Paris Agreement's 1.5° C target cannot be achieved without reducing methane emissions by 40–45 per cent by 2030.** (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 4.1)*
- ***Methane's short atmospheric lifetime means taking action now can quickly reduce atmospheric concentrations and result in similarly rapid reductions in climate forcing and ozone pollution.** Lower methane concentrations would rapidly reduce the rate of warming, making methane mitigation one of the best ways of limiting warming in this and subsequent decades. Doing so would also help limit dangerous climate feedback loops, while simultaneously delivering important health and economic benefits from reducing ground-level ozone.* (Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 5)

Schließlich stellt UNEP fest:

*„The levels of methane mitigation needed to keep warming to 1.5° C will not be achieved by broader decarbonization strategies alone. The structural changes that support a transformation to a zero-carbon society found in broader strategies will only achieve about 30 per cent of the methane reductions needed over the next 30 years. Focused strategies specifically targeting methane need to be implemented to achieve sufficient methane mitigation. **At the same time, without relying on future massive-scale deployment of unproven carbon removal technologies, expansion of natural gas infrastructure and usage is incompatible with keeping warming to 1.5° C.** (Executive Summary sowie Kapitel 4.1, 4.2 und 4.3)*

Das heißt: Die Ausweitung der Erdgasinfrastruktur sowie der Nutzung von Erdgas sind unvereinbar mit dem 1,5 °C - Ziel des Pariser Übereinkommens, und zwar nicht erst in Zukunft, sondern auch und gerade schon heute.

Die Verfolgung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 2 der Satzung trägt aller Voraussicht nach dazu bei, dass die verbleibenden 0,4 °C bis zur Temperaturschwelle von 1,5 °C zu einem erheblichen Anteil durch den durch Stifterin und Beklagten ermöglichten Betrieb von Nord Stream 2 „aufgebraucht“ werden würden.

(7) Mit Blick auf die weitere Klimarelevanz der Pipeline infolge der Nutzung der Erdgases wird vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 auf Folgendes hingewiesen:

Das Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Zur Beurteilung, ob dieses Ziel hinreichend sicher erreicht werden kann, erachtet das Bundesverfassungsgericht den CO<sub>2</sub>-Budgetsansatz von IPCC und dem Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen (SRU) als maßgeblich (Beschl. v. 24 März 2021 Rn. 219 ff.).

Der IPCC hat am 8. Oktober 2018, und damit nach Erlass des hier streitgegenständlichen PFB, seinen Sonderbericht „1,5 °C globale Erwärmung“ veröffentlicht, vgl.

<https://www.de-ipcc.de/256.php>.

Der IPCC stellt in seinem Sonderbericht zum einen die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau dar. Zum anderen zeigt er die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade auf, die im Zusammenhang mit einer

Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel erforderlich sind. Der IPCC benennt globale CO<sub>2</sub>-Budgets.

Der SRU ermittelt in seinem 2020 und mithin ebenfalls nach Erlass der PFB des Beklagten vom 31. Januar 2018 vorgestellten Gutachten „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa-Umweltgutachten 2020“, dort S. 44 ff., ein nationales CO<sub>2</sub>-Budget. Konkret legt der SRU ein ab 2020 verbleibendes konkretes nationales CO<sub>2</sub>-Restbudget von 6,7 Gigatonnen für das Ziel, den Anstieg der mittleren Erdtemperatur mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent auf 1,75 °C zu begrenzen, zugrunde (SRU, Umweltgutachten 2020, S. 52, 88).

Dieses nationale Restbudget wäre dem Bundesverfassungsgericht zufolge durch die in § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG (in der noch geltenden Fassung) in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen CO<sub>2</sub>-Mengen bis 2030 bereits weitgehend aufgezehrt (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 231, 246).

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ist deshalb in Anbetracht der aus Art. 20a GG folgenden notwendigen Generationengerechtigkeit klar, dass die bislang für die einzelnen Sektoren noch zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Emissionsbudgets im Klimaschutzgesetz deutlich verschärft werden müssen. Aktuell laufen die Beratungen über eine entsprechende Gesetzesänderung.

Gegenwärtig spricht mithin mindestens Einiges bzw. Vieles dafür, dass zusätzliche Erdgaslieferungen und deren anschließende Nutzung mit den neu festzulegenden Sektorzielen im Klimaschutzgesetz nicht in Einklang stünden. Allein infolge des Betriebs von Nord Stream 2 würden jedes Jahr etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid durch die Nutzung des importierten Erdgases freigesetzt werden.

Nach alledem verstößt die Verfolgung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2 der Satzung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sowohl gegen umweltbezogenes einfaches als auch gegen das Verfassungsrecht des Art. 20a GG. Das wiederum bedeutet ein Gefährdung des auch und

